

Förderübersicht Biomasse (Basis-, Innovations- und Zusatzförderung)

| Maßnahme | Basisförderung | Innovationsförderung | | | | Zusatzförderung: ⁷ | | | |
|---|-------------------------------|-------------------------------|---------|----------------------------------|---------|-------------------------------|---|-----------|------------------------------------|
| | | Brennwertnutzung ⁴ | | Partikelabscheidung ⁵ | | Nachrüstung ⁶ | Kombinationsbonus | | Gebäudeeffizienzbonus ⁸ |
| | | Gebäudebestand | Neubau | Gebäudebestand | Neubau | | Solarkollektoranlage, Wärmepumpenanlage | Wärmenetz | |
| Anlagen von 5 bis max. 100,0 kW Nennwärmeleistung | Gebäudebestand | | | | | | | | |
| Pelletofen mit Wassertasche | 5 kW bis 25,0 kW | 2.000 € | | | | | | | |
| | 25,1 kW bis max. 100 kW | 80 €/kW | | | | | | | |
| Pelletkessel ¹ | 5 kW bis 37,5 kW | 3.000 € | | | | | | | |
| | 37,6 kW bis max. 100 kW | 80 €/kW | 4.500 € | 3.000 € | 4.500 € | 3.000 € | | | |
| Pelletkessel ¹ mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW | 5 kW bis 43,7 kW | 3.500 € | | | | | | | |
| | 43,8 kW bis max. 100 kW | 80 €/kW | 5.250 € | 3.500 € | 5.250 € | 3.500 € | 750 € | 500 € | 500 € |
| Hackschnitzelkessel ² mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW | pauschal 3.500 € je Anlage | 5.250 € | 3.500 € | 5.250 € | 3.500 € | | | | |
| Scheitholzvergaserkessel ³ mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW | pauschal 2.000 € je Anlage | 5.250 € | 3.500 € | 3.000 € | 2.000 € | | | | |

• Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015

• Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.

1 Unter die Pelletkessel fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

2 Unter die Hackschnitzelanlagen fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Hackschnitzeln und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

3 Es sind nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel förderfähig (staubförmige Emissionen: max. 15 mg/m³).

4 Innovationsförderung Brennwertnutzung: Zusätzlich zum Pellet- oder Hackschnitzelkessel besteht eine Einrichtung zur bestimmungsgemäßen Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme (Brennwertnutzung). Angegeben ist der Gesamtförderbetrag (inkl. Basisförderung bei Gebäudebestand).

5 Innovationsförderung Partikelabscheidung: Zusätzlich zur Biomasseanlage besteht eine Einrichtung zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel. Angegeben ist der Gesamtförderbetrag (inkl. Basisförderung bei Gebäudebestand).

6 Nachrüstung einer unter 4) oder 5) beschriebenen Einrichtung für eine bereits bestehende Biomasseanlage. Angegeben ist der Innovationsförderbetrag.

7 Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand.

8 Bonus für effiziente Wohngebäude im Gebäudebestand. Voraussetzungen: Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (d. h. der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes; es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 Anlage 1 Tabelle 2), hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve, Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen.

9 Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden.

9.1 Zusammen mit der Errichtung einer Biomasseanlage. Begrenzung auf höchstens 50 % der Basisförderung.

9.2 Nachträglich nach 3 bis 7 Jahre nach Inbetriebnahme. Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.